



Beiträge zur Heeres- und Blankwaffenkunde sowie zur Polizeigeschichte

www.seitengewehr.de

© Rolf Selzer 2012



Die Hirschfänger der Königlich Preußischen und Elsaß-Lothringischen Grenz- und Steueraufseher zu Fuß

Text & Bilder Rolf Selzer

Hinter dieser dienstlichen Bezeichnung verbirgt sich die Seitenwaffe einer Beamtengruppe, welche einigen Lesern eher unter der Bezeichnung „Grenzjäger“ geläufig sein dürfte. Informationen zu diesem Thema waren vor allen Dingen deshalb nicht zu ermitteln, weil die einschlägigen Fachbücher und Lexika keine oder nur ungenaue Auskünfte erteilen.

Geschichtliche Entwicklung

Eine Zollgeschichte würde den Rahmen dieses Artikels überschreiten. Die folgenden Angaben sollen dem Leser als kurzgefaßte Orientierungshilfe dienen. Als weiterführende Literatur wird auf die „Geschichte des Zollgrenzdienstes“ verwiesen. Dieses, von Dr. Walter Eulitz verfaßte Buch, kann als grundlegendes Standardwerk der Zollgeschichte bezeichnet werden. Eine moderne preußische Grenzzolllinie, d. h. weg von der Zollerhebung am Stadttor, wurde bereits von Friedrich dem Großen im Jahre 1766 errichtet. Da diese Einrichtung aber nicht den ganzen Grenzverlauf kontrollieren konnte, mußte ihre Effizienz unbefriedigend ausfallen. Hinzu kam, daß eine für 1785 geplante Aufstockung um 400 Grenzjäger erst 1794 erfolgte. In den sich anschließenden Jahren wurde der Grenzaufsichtsdienst in Form von Aufsichtsposten längs der Grenze stationiert.

„Zur Überwachung des Warenverkehrs im Grenzgebiet ist ein Grenzaufsichtsdienst organisiert, der darin besteht, daß der Grenzbezirk von Grenzaufsehern in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuße abzupatrouillieren ist. Sie stehen abteilungsweise unter der Leitung von Obergrenzkontrolleuren als ihren unmittelbaren Vorgesetzten und sind mit diesen wiederum den Oberinspektoren untergeordnet. Im Binnenland besteht zur Überwachung der inneren indirekten Abgaben ein gleich organisierter Steueraufsichtsdienst. Soweit eine Zollkontrolle von Warentransporten auch innerhalb der Binnenlinie Platz greift, haben die Steueraufseher unter Leitung der Obersteuerkontrolleure diese Kontrolle auszuüben.“

Die Bewaffnung dürfte, wie auch bei der Gendarmerie, meist aus älteren militärischen Blank- und Feuerwaffen bestanden haben.

„Die Grenzaufseher sind aber lange gediente, an Ordnung und Gehorsam in ihrem Verhältnis gewöhnte Krieger, besonders aus der Königlich Garde. Übri-

gens muß ich noch hinzufügen, daß des Königs Majestät selbst die Grenzaufseher mit Schußwaffen aus den Zeughäusern haben versehen lassen."

Dazu erfolgte im Jahre 1822 eine Kabinettsorder zur Vereinheitlichung der Bewaffnung und Uniformierung. Diese wurde ebenso wie das 1834 erlassene Waffengebrauchsgesetz zum Vorbild für die anderen Staaten des Deutschen Zollvereins. Im Zuge einer Neuformierung der Grenzüberwachung wurden nach den Befreiungskriegen verstärkt ehemalige Offiziere und Mannschaften aus aufgelösten bzw. auf einen niedrigeren Etat gesetzten Truppenteilen, wie z.B. den freiwilligen Jägern und Teilen der Garde, eingestellt. Ehemalige Offiziere wurden nach einer gewissen Dienstzeit als berittene Grenz- oder Steueraufseher mit Beförderung zum Obergrenz- oder Obersteueraufseher in den höheren Dienst übernommen. In dieser Funktion unterstanden ihnen die Grenz- und Steueraufseher zu Fuß und zu Pferde, welche als untere Beamte geführt und von denen Erstere 1908 in Zollaufseher umbenannt wurden. In den Jahren 1820 bis 1925 bestand zusätzlich eine Grenzgendarmerie. Die Gendarmen waren zur Überwachung der Zoll- und Steuergesetze sowie zur Verstärkung der Grenzaufsichtsbeamten bestimmt und unterstanden dienstlich dem Finanzministerium und militärisch dem Gendarmierikommandeur. Der Beamte der Grenzaufsicht war auch durch seinen Werdegang mit dem Gendarmen vergleichbar. Bei beiden handelte es sich meist um ehemalige Berufssoldaten, die auf Grund des Zivilversorgungsscheins übernommen wurden. Ein grundlegender Unterschied zur Gendarmerie bestand aber darin, daß diese militärisch organisiert war und die Landgendarmen Personen des Soldatenstandes blieben.

Die Überwachung von Zoll- und Steuerangelegenheiten im Grenzgebiet stieß teilweise auf den heftigsten Widerstand der am Schmuggel profitierenden Bevölkerung. Der bewaffnete Kampf gegen Schmugglerbanden war einer der Gründe, warum ganz bewußt mit der Waffe ausgebildete ehemalige Soldaten in den Grenzaufsichtsdienst übernommen wurden. Zu diesen allgemeinen Aufgaben kamen noch weitere polizeilicher Art hinzu: Fahndung nach Verbrechern, Paßkontrollen sowie die Bekämpfung der Wolfsplage in den östlichen Grenzgebieten. Um das Jahr 1866 wurde zusätzlich verstärkt nach Fahnenflüchtigen gefahndet. Mancher „Festungsartillerist“, der vorher mit Herablassung auf die Grenzaufsicht hinunterblickte, dürfte bei Kenntnis dieser Verwendung erstaunt gewesen sein.

Während des Krieges wurde die Zollverwaltung personalmäßig stark ausgedünnt. Viele ihrer Beamten waren Offiziere des Beurlaubtenstandes und wurden zu den neu aufgestellten Truppen eingezogen. Der Tätigkeitsbereich von Steuern und Zöllen mußte nun trotz der schwierigen Personalstärke auch auf die Paßkontrolle sowie auf die Ein- und Ausfuhrverbote für bestimmte Güter erweitert werden. Eine Grenzkontrolle konnte nur noch in Zusammenarbeit mit dem Militär durchgeführt werden, wobei die dazu erforderliche Befehlsgewalt teilweise beim Militär, aber auch teilweise bei der Grenzwache lag. Speziell in den Ostgebieten wurde die Grenzaufsicht während des Weltkrieges auch des öfteren in Abwehrkämpfe verwickelt.

Die blanken Waffen

In den Anfangsjahren nach den Befreiungskriegen wurden zum Gewehr ein Dillenbajonett sowie ein Seitengewehr geführt. Das Bajonett kann nach der Vorschrift von 1852 wie folgt beschrieben werden:

„Das Bajonett. Die Klinge ist aus Stahl geschmiedet und federhart; Tülle und Hals bestehen aus Eisen und sind, dem Lauf entsprechend, braun gebeizt. Die Tülle, welche den Mündungstheil des Laufs genau umschließt, besitzt einen einseitig verstärkten untern Rand, -Nase - durch dessen Einschnitt beim Aufstecken des Bajonetts auf den Lauf der Bajonettfederhaft sich hindurchschiebt. Eine geringe Verstärkung zeigt auch der obere Rand der Bajonett-Tülle; in diese wird die Bajonettfeder eingefalzt, und demnächst an den Ansatz geschraubt.“

Nach dieser Beschreibung dürfte es sich dabei um das Dillenbajonett M/1839 und bei den erwähnten Seitengewehren um den Infanterie-Säbel o/St (ohne Stichblatt) bzw. neupreußischen handeln.

In dem „Uniforms-Reglement für die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern vom 22. Mai 1859“ wird für die Grenz- und Steueraufseher zu Fuß folgende Bewaffnung angeführt: *„Die Grenzaufseher ein Gewehr mit Bajonett; ferner ein Seitengewehr, ähnlich demjenigen der Mannschaften der Infanterie. ... Die Steueraufseher einen Säbel wie ehemals die Mannschaften der Infanterie. Die Säbeltroddel gelb und blau.“* In der gleichen Vorschrift wird zur Bewaffnung weiterhin festgestellt: *„Die Grenzaufsichtsbeamten dürfen sich nur der vorgeschriebenen Waffen und Munition bedienen. Reitende Grenzaufseher haben bei Dienstverrichtung zu Fuß das Perkussionsgewehr zu führen und dürfen nur, wenn letzteres ihnen gerade nicht zur Verfügung steht, bei dergleichen Dienstverrichtung sich der Pistolen (welche die Bewaffnung der Grenzaufseher zu Pferde darstellte) bedienen. Das Seitengewehr der Steueraufseher zu Fuß ist an einem unter dem Waffenrock befindlichen Gehenk in der Weise zu tragen, daß, vermöge eines im Waffenrock befindlichen Einschnittes nur das Gefäß äußerlich sichtbar, die Säbelscheide dagegen durch den Waffenrock verdeckt wird.“* ... *„Es wird beabsichtigt, die Grenzaufseher zu Fuß mit einem leichteren Seitengewehr auszurüsten und statt des an der Scheide des letzteren bisher angebrachten Visitier eisens, Visitierlöffel einzuführen, welche unter dem Deckel der Patronentasche aufzubewahren und vor dem jedesmaligen Gebrauch auf den Ladestock des Perkussionsgewehrs zu schrauben sind. Es sind dieserhalb Erörterungen veranlaßt, bis zu deren Beendigung die bisherigen Seitengewehre beizubehalten sind. An den Seitengewehren der Steueraufseher zu Fuß tritt eine Veränderung nicht ein.“*

Der Hirschfänger

Eine nähere Waffenbeschreibung würde sich normalerweise erübrigen, wäre nicht bei Dienst- und Privatwaffen ein Unterscheidungsmerkmal vorhanden, welches auf zwei Ausführungen hindeutete. Der Teufel steckt bekanntlich im Detail, und so erhebt

sich hier die Frage, warum es das Seitengewehr mit und ohne Nietknopf gibt. Bei Privatwaffen läßt sich der Unterschied mit verschiedenen Herstellern und Fertigungsverfahren sowie dem persönlichen Geschmack des Käufers erklären. Bei Waffen, welche die preußischen Abnahmen durchlaufen hatten, sind solche Interpretationen sicherlich nicht angebracht. Beide Ausführungen sind an Kammerstücken mit verschiedenen Herstellungsjahren zu finden. Ein Versuch kann deshalb ausgeschlossen werden. Auch ist bei den Seitengewehren ohne Nietknopf eine Entfernung desselben nicht erkennbar. Diese „Zweigleisigkeit“ ist auch bei Privatstücken festzustellen. Ob nun das eine Modell an die Grenzaufseher und das andere an die Steueraufseher ausgegeben wurde, oder ob hier eine Sonderform für einzelne Landesteile vorlag, läßt sich heute nicht mehr ermitteln.

Die im Mai 1859 angekündigte Einführung einer neuen Seitenwaffe muß, obgleich nicht im Central-Blatt veröffentlicht, bereits kurz danach erfolgt sein. Das bisher früheste nachweisbare Exemplar des Hirschfängers wurde nämlich bereits 1860 in den Staatsbesitz übernommen. Es handelt sich bei diesem mit FW 60 gestempelten Hirschfänger um die Ausführung mit Nietknopf. Im Versteigerungskatalog der Firma Hermann Historica fehlen bedauerlicherweise nähere Hinweise auf den Hersteller des Seitengewehrs. Eine einheitliche Beschaffung von Waffen und Munition erfolgte ab 1811 durch das „Königlich Preußische Hauptstempelmagazin“ in Berlin, welches 1920 in „Reichsfinanzzeugamt“ umbenannt wurde. Beiden Einrichtungen oblag unter anderem die Versorgung des Grenzaufsichtsdienstes mit Blank- und Schußwaffen ebenso wie die Instandsetzung derselben. Viele der heute noch vorhandenen Waffen dürften als „Amtshilfe“ von der „Königlich Preußischen Abnahmekommission“ in Suhl und Solingen einer Güteprüfung unterzogen worden sein. Die danach vom „Hauptstempelmagazin“ übernommenen Waffen wurden an die Hauptämter ausgeliefert und von dort an die einzelnen Beamten ausgegeben. Gedruckte Abnahme- und Stempelvorschriften von Zoll-Waffen sind unbekannt. Die frühen Hirschfänger wurden zwar genau wie preußische Militärwaffen abgenommen, für spätere Fertigungsjahre fehlen aber verwertbare Unterlagen. Im Jahre 1882 erhielten auch die Steueraufseher zu Fuß den Hirschfänger, die bis dahin geführten Säbel wurden eingezogen und verkauft. An wen diese Waffen veräußert wurden, geht leider aus der Verordnung nicht hervor. Die königlich preußischen Zollkreuzer und Zollwachschiffe waren ebenfalls mit Hirschfängern ausgerüstet. Ebenso wie die Entermesser auf den Kriegsschiffen zählten auch diese Hirschfänger nicht zur persönlichen Bewaffnung, sondern zum Schiffsinventar.

„Die Bewaffnung der Schiffer und Matrosen erfolgt in geeigneten Fällen durch die an Bord befindlichen Hirschfänger“ (C.-B. 1890). Anfang der 80er Jahre wurde der Hirschfänger dann für die Steueraufseher zu Fuß sowie die Grenzaufseher im Zollabfertigungsdienst vorgeschrieben. Dies bedeutete, daß die Grenzaufseher im Inlanddienst auch weiterhin damit bewaffnet waren. Im Gegensatz dazu führten die Grenzaufseher zu Fuß im Grenzaufsichtsdienst bereits seit den 80er Jahren das im 2. Teil des Artikels beschriebene Haubajonett. In der folgenden Auflistung wird versucht, eine chronologische Reihenfolge einzuhalten. Sie erhebt aber keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Es bestand Anfang der 60er Jahre ein erheblicher Bedarf

an Hirschfängern, der, wie auch bei Militärwaffen üblich, bei verschiedenen Fabrikanten gedeckt wurde. Für eine genauere Erfassung kommt erschwerend hinzu, daß die Grenzaufseher-Hirschfänger heute zu den Raritäten unter den preußischen Blankwaffen zählen. Die Waffen waren Staatseigentum und wurden demzufolge während bzw. nach dem 1. Weltkrieg eingezogen. Eine Bestandsverminderung durch Kriegseinwirkung trat nur in unerheblichem Maße ein.





Waffe	Nietknopf	Hersteller	Abnahmestempel
1	ja	keine Angaben aus dem Katalog ersichtlich	FW 60 über Revisorstempel auf dem Klingenrücken und der inneren Seite der Parierstange. Ebenfalls keine Angaben über Abnahmestempel auf dem Scheidenleder und den Beschlägen.
2	ja	Gebr. Weyersberg, Solingen, und G für Gußstahl	FW 61 über Revisorstempel auf dem Klingenrücken, der inneren Parierstange und dem Scheidenleder. Mund- und Ortblech mit jeweils einem kleinen gekrönten gotischen Buchstaben als Abnahmestempel.
3	nein	P. D. Lüne-schloß, Solingen, und G	W 62, ansonsten wie bei der Waffe Nr. 2. Zusätzlich aber noch innen auf der Parierstange und dem Mundblech die Waffennummer 841 gestempelt sowie auf dem Griffkopf innen ein Abnahmestempel.
4	nein	V. C. S., Suhl	Auf der äußeren Fehlschärfe ein gekröntes W für König Wilhelm von Preußen ohne Jahreszahl oder sonstigen Abnahmestempel. Die Scheidenbeschläge sind gestempelt.
5	nein	V. C. S., Suhl	Zwei Abnahmestempel auf der inneren Parierstange sowie Scheidenleder und Beschläge ebenfalls abgenommen.
6	ja	W. Schmolz & Co., Solingen, und G	Keine Abnahmestempel. Nur die Waffennummer 864 auf der Parierstange und dem Mundblech innen.

Eigentumsstücke

Den Grenz- und Steueraufsehern war erlaubt, nach dem Muster des Hirschfängers sogenannte Extra- oder Ausgeh-Seitengewehre zu erwerben und außer Dienst anzulegen. Diese als „Grenzjäger-Hirschfänger“ bezeichneten Waffen hatten zwar die gleiche Grundform wie das Kammerstück, waren aber in der Ausführung leichter gehalten und teilweise mit geätzten Klingen versehen.



Auch die Privatwaffen sind mit geraden Klingen versehen. Die Aufnahmen sind optisch etwas verzerrt.



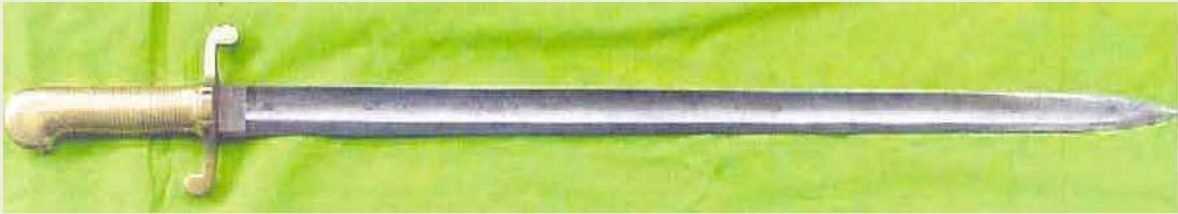
Bedingt durch die nicht unerhebliche Anzahl an potentiellen Käufern führte fast jeder Blankwaffenhersteller solche Privatstücke in seinem Katalog. Diese Waffen besaßen Holz- oder Horngriffschalen, welche mit zwei oder drei Nieten befestigt waren und teilweise einen Nietknopf hatten, die Scheidenbeschläge nach Muster der Kammerwaffe oder des Infanterie-Offizier-Degens. Erheblich seltener ist eine lange Form des Seitengewehrs, mit welcher der Träger den ihm noch nicht erlaubten Degen zu er-

setzen suchte. Aussehen und Größenunterschied zwischen den Extra-Seitengewehren und der Dienstwaffe ist im Bild ersichtlich. Interessanterweise wurden die Extra-Seitengewehre auch in den meist mehrsprachigen Exportkatalogen abgebildet und dabei verkaufsfördernd in „Polizei-Säbel“ umbenannt. Seine vermutlich „zivilste“ Verwendung fand ein Hirschfänger als Requisit für Postkarten im 1. Weltkrieg.



Extra-Seitengewehr für Elsaß-Lothringische Beamte.

Eine weitere Extra-Waffe ist nachweisbar: Extra-Seitengewehr für Elsaß-Lothringische Beamte.



Im Jahre 1907 und 1913 offerierte die „Militär Effekten Fabrik Eduard Sachs“ aus Berlin in ihrem gemeinsamen Preisverzeichnis für die preußischen und elsass-lothringischen Steuerbeamten unter den angeführten Blankwaffen einen „vorschriftsmäßigen Hirschfänger in Extraausführung für preußische Beamte“ zu 9 Mark sowie ein „Extra-Seitengewehr für Els.-Lothr. Beamte“ zu 8 Mark.



Der hier abgebildete Hirschfänger dürfte die Sonderform für Elsaß-Lothringen sein. Die Form erinnert an den badischen Gendarmerie-Jatagan. Auf der Waffe befinden sich keinerlei Hersteller- oder Abnahmestempel.

Ergänzte und erweiterte Fassung des im Deutsches Waffen-Journal (DWJ) Heft 10/1990 abgedruckten Beitrags.

Die Quellenangabe befindet sich beim 2. Teil des Artikels über die Haubajonette der preussischen und badischen Grenzaufsicht.